

Datum: 22.11.2021

Zahl: 8510/2021-Swo

Bearbeiter: Christian Swoboda

☎: 07224 / 66 381-21

✉: gemeinde@asten.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Asten vom 09.12.2021, betreffend die **Kanalanschluss- und Kanalbenutzungsgebühren** (Kanalgebührenordnung) in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 09.12.2021.

Die Marktgemeinde Asten errichtet und betreibt das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz im Gemeindegebiet von Asten. Die Abrechnung wird ab 01.10.2022 durch die Linz AG, Linz Service GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste, wahrgenommen.

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

KANALANSCHLUSSGEBÜHR

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Asten (im Folgenden kurz Kanalnetz genannt) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

§ 2

GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigten. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.

Gemeinschaft
Lebenswert nachhaltig
solide

§ 3**AUSMASS DER ANSCHLUSSGEBÜHR**

- 1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der gebührenpflichtigen Fläche nach den Bestimmungen dieser Verordnung **€ 23,77** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind insgesamt **€ 26,15**, mindestens jedoch **€ 3.565,00** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind insgesamt **€ 3.921,50**.
- 2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet:
 - a) bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen;
 - b) bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen;
 - c) Bei Dachräumen sowie Dach- und Kellergeschossen wird die bebaute Fläche nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind;
 - d) bei Tankstellen neben den Bauwerken gemäß lit. a), bei Autowaschplätzen die gesamte Nutzfläche der Anlage, sowie jegliche weitere Anlagen (z.B. Staubsaugerplätze), sowie ein Zehntel des Ausmaßes der befestigten Verkehrsfläche;
 - e) bei angeschlossenen Betriebs- und Lagerhallen sowie gewerblichen Garagen bis 300 m² die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, die darüber hinausgehende Fläche vermindert um 60 %;
 - f) bei Büro- und Sozialräumen sowie Sanitärräumen in Verbindung mit Betriebs- oder Lagerhallen das Ausmaß gemäß lit. a) bzw. b);
 - g) Bei öffentlichen Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäuden und Freiwilligen Feuerwehren kommt ein Abschlag von 60 % der Bemessungsgrundlage zur Anwendung.
- 3) Bei der Bemessung nicht zu berücksichtigende Flächen sind:
 - a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerbliche Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage;
 - b) Garagen, einschließlich Kellergaragen, wenn sie nicht gewerblich genutzt werden;
 - c) Heizräume/Technikräume und Waschküchen im Kellergeschoss und Brennstofflagerräume sowie Schutzräume;

- d) alle Arten von Terrassen, Balkonen, Schutzdächern, Carports sowie Flugdächer und Vordächer;
 - e) Loggien und Wintergärten, wenn eine Verglasung auf mindestens zwei Seiten und darüberliegend weder eine Beheizung für Wohnzwecke noch eine betriebliche Nutzung gegeben ist;
 - f) Stiegehäuser und Lifte bei Mehrparteienhäuser ab vier Wohnungen;
 - g) bei landwirtschaftlichen Objekten jene Gebäudeteile, die der Unterbringung und Lagerung landwirtschaftlicher Produkte dienen.
- 4) Die ermittelte Gesamtfläche der gebührenpflichtigen Bauten ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

§ 4

ERGÄNZUNGS- KANALANSCHLUSSGEBÜHR

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Verwendungszweckes und bei Errichtung eines weiteren Gebäudes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 3 Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird. Die Vorschreibung erfolgt mit Fertigstellung des Bauwerks, welche dem Marktgemeindeamt Asten unverzüglich bekannt zu geben ist.
- b) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- c) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss die Mindestwasseranschlussgebühr nach den Absätzen (1) bis (4) des § 3 der vorliegenden Wassergebührenordnung zu entrichten.

§ 5

KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR

- 1) Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. die Bauberechtigten (Gebührenpflichtige gem. § 2) haben eine Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten. Die Kanalbenützungsg Gebühr besteht aus einer Kanalgrundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Kanalgebühr.

- 2) Die Bemessungsgrundlage für die Kanalgrundgebühr beträgt je Quadratmeter der gebührenpflichtigen Fläche (§ 3 Abs. 2 lit. a und b) **€ 1,04** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind insgesamt **€ 1,14**.
- 3) Die Bemessungsgrundlage der verbrauchsabhängigen Kanalgebühr beträgt:
 - a) für Liegenschaften, deren Wasserverbrauch durch eine Zählereinrichtung der gemeindeeigenen Wasserversorgung gemessen wird, die bezogene Wassermenge in m³, jedoch mindestens 50 m³ je Anschluss (Gebührenpflichtigen).
 - b) für Liegenschaften, deren Wasserverbrauch nicht durch eine Zählereinrichtung einer der unter a) genannten Wasserversorger gemessen wird, 50 m³ je Anschluss (Gebührenpflichtigen). Besteht ein offensichtliches Missverhältnis zwischen derart errechneter Kanalgebühr und tatsächlicher eingeleiteter Abwassermenge, so kann die Marktgemeinde Asten den Einbau einer gemeindeeigenen Zählereinrichtung gegen jährliche Gebühr vorschreiben. Auf Verlangen des Gebührenpflichtigen hat die Marktgemeinde Asten auf dessen Kosten und gegen jährliche Gebühr eine Zählereinrichtung einzubauen und die Messung gemäß Absatz a) zur Berechnung der Kanalgebühr heranzuziehen.
 - c) für Liegenschaften ohne Zählereinrichtung mindestens 50 m³.
- 4) Wenn die Zählereinrichtung unrichtig anzeigt oder ausfällt bzw. der abgelesene Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig ist, wird die verbrauchsabhängige Kanalgebühr geschätzt und gemäß Ziffer 3 Absatz b) berechnet. Bei der Schätzung ist insbesondere auf die eingeleitete Abwassermenge des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse in der Abwassermenge Rücksicht zu nehmen.
- 5) Die Gebühr für die verbrauchsabhängige Kanalgebühr beträgt **€ 2,23 je m³** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind **€ 2,45 je m³** der Bemessungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3.
- 6) Die Gebühr für etwaige beigestellte Zählereinrichtungen gemäß § 5 Abs. 3 b) beträgt jährlich **€ 30,00** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind **€ 33,00**.

§ 6

ENTSTEHEN DES ABGABENANSPRUCHES

- 1) Der Abgabeananspruch der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene Kanalnetz.
- 2) Der Abgabeananspruch bei der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gem. § 4 dieser Gebührenordnung entsteht mit Fertigstellung des Bauwerks, welche dem Marktgemeindeamt Asten unverzüglich zur Gebührevorschreibung bekanntzugeben ist.

- 3) Der Abgabensanspruch der Kanalbenützungsgebühr entsteht ab dem Jahr, in welchem der Hauskanal tatsächlich an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wurde bzw. dann, wenn dem Grundstückseigentümer durch die Marktgemeinde Asten die Möglichkeit gegeben wurde, die Hausabwässer in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz einzuleiten. Bei Neuanschluss wird von den Liegenschaftseigentümern im ersten Jahr nur die anteilmäßige Kanalbenützungsgebühr (ein Zwölftel der Jahresgebühr pro Monat) eingehoben.

§ 7

FÄLLIGKEIT

- 1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene Kanalnetz zur Zahlung fällig.
- 2) Die ergänzende Kanalanschlussgebühr gem. § 4 dieser Gebührenordnung ist mit Fertigstellung des Bauwerks fällig.
- 3) Auf die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 5 sind Zwölftelanteile der Abrechnungsergebnisse des Vorjahres oder bei Neuanschlüssen Durchschnittswerte vergleichbarer Objekte als Akontozahlung jeweils monatlich zu entrichten.
- 4) Die auf Grund der jährlich einmal erfolgten Abrechnung sich ergebenden Kanalbenützungsgebühren gemäß § 5 abzüglich der Akontozahlungen sind für die unter Absatz (3) angeführten Grundstücke jeweils im Jänner fällig.

§ 8

UMSATZSTEUER

Zu den in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9

SONDERFÄLLE

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

§ 10

INKRAFTTRETEN

Die Rechtswirksamkeit der Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 21. Oktober 2011 in der Fassung vom 15. Oktober 2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Karl Kollingbaum

Angeschlagen am: 10.12.2021

Abgenommen am: 29.12.2021